

imageBROKER Online-Vertrag für Bildlieferanten

Version 2.0 vom 30. Januar 2015

1. Vertragszweck, Zustandekommen und Definitionen

1.1 Vertragszweck

Dieser Vertrag soll es der Firma imageBROKER ermöglichen, die Bilder des Bildlieferanten zum gegenseitigen Nutzen bestmöglich zu vermarkten.

1.2 Zustandekommen des Vertrages

Mit Unterzeichnung des imageBROKER Online-Vertrags für Bildlieferanten geben Sie die verbindliche Erklärung ab, diesen Vertrag mit der Firma imageBROKER abschließen zu wollen. Die Angaben, die Sie bei der Registrierung vornehmen, sind Vertragsbestandteil. Nach Sichtung Ihrer Bewerbungslieferung wird imageBROKER entscheiden, ob Sie als Bildlieferant akzeptiert werden. In diesem Fall wird imageBROKER Ihr Vertragsangebot annehmen, wodurch dieser Vertrag rechtsverbindlich zustande kommt.

1.3 BAPLA Code of Ethics

imageBROKER ist Mitglied der British Association of Picture Libraries and Agencies (BAPLA) und an deren Code of Ethics gebunden.

1.4 Definitionen

Unter „imageBROKER“ ist zu verstehen:

Die Firma imageBROKER, Klaus-Peter Wolf, Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald, Deutschland bzw. deren Rechtsnachfolger (z.B. bei einer Umfirmierung in eine Kapitalgesellschaft).

Unter „Bildlieferant“ ist zu verstehen:

Die Person oder Firma, die imageBROKER Bilder zur Vermarktung überlässt und über die nötigen Rechte hierzu verfügt.

Unter „Vertriebspartner“ ist zu verstehen:

Die Person oder Firma, die imageBROKER auf Provisionsbasis bei der Vermarktung unterstützt.

Unter „Bilder“ oder "Bildmaterial" ist zu verstehen:

Alle fotografischen Bilder, Grafiken, Illustrationen, sowie visuelle Darstellungen aller Art, in Form digitaler Daten über das Internet, oder z.B. auf Papier, Zelluloid, analoge und digitale Bildträger, elektronische Bildspeicher, Film- oder Videomaterial, Bildlegenden und alles dazugehörige Material.

Unter „in den Vertrieb übernommene Bilder“ ist zu verstehen:

Bilder, die der Bildlieferant bei imageBROKER eingereicht hat und imageBROKER nicht abgelehnt hat.

Unter „sehr ähnliche Bilder“ ist zu verstehen:

Alle Bilder aus der gleichen Serie, die ein durchschnittlicher Betrachter auf den ersten Blick für gleich hält.

2. Rechteeinräumung

2.1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag bezieht sich nur auf die von imageBROKER in den Vertrieb übernommenen Bilder. Der Bildlieferant ist damit frei, Bilder, die nicht gleich oder sehr ähnlich sind, über andere Kanäle zu vermarkten.

2.2 Umfang der Rechteeinräumung

imageBROKER vermarktet die in den Vertrieb übernommenen Bilder im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und gemäß eigener Preisrichtlinien. Dazu überträgt der Bildlieferant imageBROKER das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, sowie einfache (nicht-exklusive) Nutzungsrecht an den besagten Bildern, sowie das Recht, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder Rechte auf Dritte zu übertragen. Ausschließliche (exklusive) Nutzungsrechte werden nur bei vorliegender Erlaubnis durch den Bildlieferanten übertragen. imageBROKER ist nicht verpflichtet, die übertragenen Nutzungsrechte zu verwerten.

Von der Rechteeinräumung ist insbesondere das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht umfasst, das eingelieferte Bildmaterial ganz oder zum Teil zu kopieren, zu reproduzieren, auszustellen, zu verbreiten, zu ändern, zu bearbeiten oder zu veröffentlichen. Diese Rechte können über alle analogen oder digitalen Verwertungs- und Vermarktungswege ausgeübt werden. Zum Beispiel über Printmedien, Websites, andere elektronische Formate, Mobilgeräte, Fernsehen, Kino und Ausstellungen, für Werbung, Verkaufsförderung, Marketing in und auf Produkten, Unternehmenskommunikation, Presseartikel, Pressemitteilungen, Broschüren, Berichte, Ausstattungen, Programme oder Filme etc.. Dies schließt auch solche Nutzungsarten ein, die erst künftig technisch möglich oder wirtschaftlich verwertbar werden.

Der Bildlieferant sichert zu, über die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und übernommenen Pflichten in vollem Umfang zu verfügen. Dies beinhaltet, dass keine diesem Vertrag entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen wurden oder werden. Insbesondere, dass das eingelieferte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist und durch die Verwertung des eingelieferten Bildmaterials keine Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte verletzt werden.

2.3 Agenturen können RF-Preise bestimmen

imageBROKER ist hinsichtlich der Preisgestaltung frei und ungebunden. Bildlieferanten, die eine Agentur sind, kann imageBROKER erlauben, die RF-Preise zu bestimmen.

2.4 Unentgeltliche Nutzung für eigene Werbezwecke

Der Bildlieferant erlaubt die unentgeltliche Nutzung des eingelieferten Bildmaterials für eigene Werbezwecke durch imageBROKER, sowie durch die Vertriebspartner von imageBROKER (z.B. Anzeigen, Kataloge, Website).

2.5 Erlaubnis der Namensnennung

Der Bildlieferant räumt imageBROKER das nicht-exklusive, jedoch räumlich unbeschränkte Recht ein, den Namen bzw. das Pseudonym oder Marken des Bildlieferanten in Zusammenhang mit der Vermarktung des eingelieferten Bildmaterials zu nutzen. imageBROKER kann dieses Recht unentgeltlich auf Kunden und Vertriebspartner übertragen.

2.6 Rechtsverfolgung bei rechtswidriger Nutzung

Der Bildlieferant räumt imageBROKER das Recht ein, alle möglichen Rechtsansprüche (insbesondere Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche) in Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Nutzung des eingelieferten Bildmaterials durch Dritte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. imageBROKER kann vergleichsweise Regelungen nach eigenem Ermessen treffen. Hieraus nach Abzug der imageBROKER entstandenen Kosten und Auslagen resultierende Schadensersatzzahlungen gelten als Erlöse im Sinne von Punkt „3. Honorarzahungen“,

Der Bildlieferant ist verpflichtet bei der Rechtsverfolgung jede zumutbare Hilfe zu leisten, insbesondere

- imageBROKER von jeder ihm zur Kenntnis gelangten nicht abgerechneten Nutzung zu informieren. Dies jedoch erst, wenn seit der Veröffentlichung mindestens drei Monate vergangen sind.
- Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen und diese gegebenenfalls auf Anforderung von imageBROKER schriftlich zu bestätigen.

Der Bildlieferant haftet für sämtliche Schäden, die imageBROKER aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung durch den Bildlieferanten entstehen. Als solcher Schaden gelten insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, die imageBROKER auf Grundlage der Angaben des Bildlieferanten für erforderlich erachten durfte.

3. Honorarzahungen

3.1 Honorarsplit

Der Bildlieferant erhält 50 % der von imageBROKER erzielten Erlöse.

Erlöse sind die tatsächlich erhaltenen Nettoerlöse. Unter Nettoerlösen verstehen die Parteien die nach Abzug von Provisionen erhaltenen Bruttoerlöse abzüglich Umsatzsteuer, im Ausland einbehaltener Steuern und spezieller Bankgebühren wie Scheckeinlösegebühren, sowie von Kosten, die durch Inkasso oder Auffinden und Verfolgen widerrechtlicher Bildnutzungen entstehen.

Sofern mehr als ein Bild im Rahmen einer vereinbarten pauschalen Honorierung lizenziert wird, ist Berechnungsgrundlage der Anteil der Erlöse, der dem Anteil der Bilder des Bildlieferanten an der Anzahl der insgesamt vom Kunden lizenzierten Bilder entspricht.

Bei sehr alten Konten, die einen für den Bildlieferanten günstigeren Honorarsplit aufweisen, bleibt dieser Honorarsplit vorerst erhalten. Der Grund für solche Honorarsplits war die Tatsache, dass in der Frühzeit von imageBROKER die Bildlieferanten die Verschlagwortung selbst durchführen mussten. Sollte imageBROKER in der Zukunft jedoch eine Neuverschlagwortung von mindestens 90% der Bilder eines solchen Kontos vornehmen, so wird sich danach der Honorarsplit auf 50:50 ändern. Eine Neuverschlagwortung kann sinnvoll sein, weil wichtige Vertriebspartner nur nach den neuen Richtlinien verschlagwortete Bilder akzeptieren.

3.2 Quartalsmäßige Abrechnung

Die von imageBROKER erzielten Erlöse werden vierteljährlich abgerechnet und innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgt durch Gutschriftanzeige und durch Überweisung an den Bildlieferanten auf ein von diesem zu benennendes Konto. Bei Konten außerhalb des SEPA-Raumes gehen eventuelle Überweisungskosten zu Lasten des Bildlieferanten. Alternative Zahlungsmodalitäten (z.B. PayPal) sind nur möglich für Bildlieferanten, die außerhalb des SEPA-Raumes leben.

Die Zahlungen erfolgen in der Währung Euro. Die Versteuerung erhaltener Honorare obliegt dem Bildlieferanten.

3.3 Überprüfungsrecht

Bei Zweifeln über die Abrechnung kann der Bildlieferant auf seine Kosten einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) mit der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen in den Geschäftsräumen von imageBROKER beauftragen. Die entsprechende Absicht muss der Bildlieferant imageBROKER mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin mitteilen. Sollte die Überprüfung einen Anspruch auf Nachzahlung von mehr als 8% der Honorare eines Kalenderjahres zugunsten des Bildlieferanten ergeben, wird imageBROKER die angemessenen Kosten der Überprüfung tragen.

3.4 Recht zur Aufrechnung

Im Fall einer Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Bildlieferanten ist imageBROKER berechtigt, Forderungen gegenüber dem Bildlieferanten mit Honoraranprüchen nach diesem Vertrag vollständig zu verrechnen bis die entsprechenden Forderungen erloschen sind. Solche Forderungen müssen dem Bildlieferanten schriftlich mitgeteilt werden.

4. Zusicherungen, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Pflege und Aktualisierung von Adress- und Finanzdaten durch den Bildlieferanten

Der Bildlieferant ist für die Richtigkeit seiner online geführten Adress- und Finanzdaten inklusive E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Umsatzsteuerpflicht, USt-IdNr. etc. verantwortlich und wird Änderungen umgehend einpflegen. Sollte imageBROKER durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Bildlieferanten Schaden entstehen, hat der Bildlieferant diesen zu ersetzen.

4.2 Zusicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Metadaten

Der Bildlieferant sichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Metadaten zu, insbesondere von Bildbeschreibung und Aufnahmedatum. Dies beinhaltet, dass die Exif-Daten weder gelöscht, noch manipuliert wurden.

4.3 Recht zur Veränderung von Metadaten

imageBROKER hat das Recht, Metadaten zu löschen oder zu verändern, wenn imageBROKER der Meinung ist, dass diese inkorrekt sind. imageBROKER hat insbesondere das Recht, die Bildbeschreibungen den bei imageBROKER geltenden Richtlinien (siehe FAQ für Bildlieferanten) anzupassen.

4.4 Recht zur Wahl des Lizenzmodells: RM, RF und MS

Der Bildlieferant kann bestimmen, unter welchem Lizenzmodell die Bilder vermarktet werden, oder diese Entscheidung imageBROKER überlassen:

Lizenzpflichtig, Rights Managed	„RM“
Lizenzfrei, Royalty Free	„RF“
Niedrigpreisig-lizenzfrei, Microstock	„MS“

Damit können auch Bilder, die der Bildlieferant bereits selbst bei einer Microstockagentur eingestellt hat, über imageBROKER vermarktet werden.

Für Bilder, die als „RF“ im Vertrieb sind oder in den Vertrieb gehen, kann der Bildlieferant bestimmen, dass diese Bilder dann als „MS“ vermarktet werden sollen, wenn sie sich z.B. über einen längeren Zeitraum nicht verkauft haben.

4.5 Pflicht zur Vermeidung der Vermarktung gleicher und sehr ähnlicher Bilder über verschiedene Lizenzmodelle

Gleiche und sehr ähnliche Bilder dürfen nicht über verschiedene Lizenzmodelle vermarktet werden. Falls der Bildlieferant die gleichen oder sehr ähnlichen Bilder, die er bei imageBROKER in dem einen Lizenzmodell vermarktet, auch anderweitig vermarktet, ist er verpflichtet, das gleiche Lizenzmodell zu benutzen.

Sobald imageBROKER Bilder als Microstock vermarktet, werden diese dem eingeloggten Bildlieferanten online mit der Kennzeichnung „MS“ angezeigt.

4.6 Pflicht zur Mitteilung von Nutzungen

Der Bildlieferant verpflichtet sich, exklusive Nutzungen und Nutzungen für Kalendertitel und Buchtitel, die nicht über imageBROKER erfolgen, imageBROKER mitzuteilen.

4.7 Recht auf Löschung von Bildern

Der Bildlieferant kann die Löschung aller oder einzelner Bilder bei Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe verlangen. Bis die Löschung der Bilder bei allen Vertriebspartnern erfolgt ist, können bis zu 180 Tage vergehen. Die durch die Löschung entstehenden Kosten trägt der Bildlieferant.

In entsprechender Anwendung von Punkt 10.8 bleiben Dritten gegenüber eingeräumte Nutzungsrechte auch nach der Löschung von Bildern bestehen.

4.8 Pflicht auf Verzicht von Endkundengeschäft, das über imageBROKER vermittelt wurde

Der Bildlieferant verpflichtet sich, keine gleichen oder sehr ähnlichen Bilder, die er auch über imageBROKER vermarktet, direkt an Endkunden zu lizenzieren, wenn der Kontakt zu dem Endkunden direkt oder mittelbar über imageBROKER zustande gekommen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Endkunde den Bildlieferanten kontaktiert hat, nachdem er seinen Namen über die imageBROKER-Website erfahren hat.

4.9 Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Einhaltung der unter Punkt 4.1 bis 4.8 beschriebenen Zusicherungen, Rechte und Pflichten sind von grundlegender Bedeutung für die Zusammenarbeit. Bei Verstößen steht der jeweils anderen Partei das Recht auf Erfüllung bzw. Unterlassung, Schadenersatz und bei schweren Verstößen das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

5. Vergabe von Nutzungsrechten durch den Bildlieferanten an Dritte

5.1 Recht zur Vergabe Von Nutzungsrechten

Dieser Vertrag ist nicht exklusiv. Daher kann der Bildlieferant grundsätzlich Dritten Nutzungsrechte an den gleichen oder sehr ähnlichen Bildern einräumen. Eventuelle imageBROKER eingeräumte exklusive Nutzungsrechte sind dabei unbedingt zu wahren.

5.2 Pflicht zur Sperrung von Bildagenturen

Eine Doppelbelieferung von Bildagenturen ist unbedingt zu vermeiden. Deshalb kann der Bildlieferant Bildagenturen von der Belieferung durch imageBROKER sperren, die von ihm direkt oder durch Dritte mit gleichen oder sehr ähnlichen Bildern beliefert werden. Dabei treffen den Bildlieferanten die in Punkt 5.4 bis 5.6 genannten Pflichten.

5.3 Möglichkeiten der Ländersperre für Bildlieferanten, die eine Agentur sind

Bildlieferanten, die eine Agentur sind, können bestimmen, dass imageBROKER ihre Bilder nicht über Vertriebspartner in einzelnen Ländern vermarktet. Insofern erübrigen sich die Punkt 5.4 bis 5.6 genannten Pflichten.

5.4 Pflicht zur Angabe der gesperrten Bildagenturen vor Vertragsschluss

Vor Vertragsschluss nennt der Bildlieferant in einem Online-Formular imageBROKER sämtliche Bildagenturen (inklusive aller eventuellen Subagenturen), die bereits gleiche oder sehr ähnliche Bilder vertreiben. imageBROKER wird diese Bildagenturen in die Liste der gesperrten Agenturen aufnehmen und das eingelieferte Bildmaterial nicht an diese weitergeben. Diese Liste ist für den Bildlieferanten auf der imageBROKER-Website jederzeit einsehbar.

5.5 Pflichten des Bildlieferanten vor der Belieferung weiterer Bildagenturen

Der Bildlieferant wird dafür Sorge tragen, dass weitere Bildagenturen nur dann mit gleichen oder sehr ähnlichen Bildern beliefert werden, wenn diese bereits bei imageBROKER in die Liste der gesperrten Agenturen eingetragen wurden. Um eine solche Eintragung vorzunehmen, wird der Bildlieferant imageBROKER diese Bildagenturen (inklusive aller eventuellen Subagenturen) nennen.

Sollte imageBROKER zum Zeitpunkt dieser Mitteilung bereits mit einer der genannten Bildagenturen zusammenarbeiten, wird der Bildlieferant auf eine Belieferung dieser Bildagentur mit gleichen oder sehr ähnlichen Bildern verzichten. Er wird dafür Sorge tragen, dass gleiche oder sehr ähnliche Bilder nicht anders als über imageBROKER an diese Bildagentur geliefert werden.

5.6 Sperrung von Bildagenturen durch imageBROKER

In dem Fall, dass eine Zusammenarbeit zwischen imageBROKER und einer genannten Bildagentur zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht besteht, wird imageBROKER die Bildagentur in die Liste der nicht zu beliefernden Agenturen aufnehmen, womit der Bildlieferant diese Bildagentur mit gleichen oder sehr ähnlichen Bildern beliefern kann.

5.7 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die in Punkt 5.1 bis 5.6 beschriebenen Rechte und Pflichten steht der jeweils anderen Partei das Recht auf Erfüllung bzw. Unterlassung, Schadenersatz und das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6. Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte

6.1 Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte

imageBROKER achtet im gebotenen und branchenüblichen Umfang auf die angemessene Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte an dem eingelieferten Bildmaterial.

6.2 Das Recht auf Urhebernennung

imageBROKER wird seinen Kunden bzw. Vertriebspartnern den Namen bzw. das Pseudonym des Bildlieferanten mitteilen und darauf hinweisen, dass bei Nutzung des Bildmaterials der Name bzw. das Pseudonym des Bildlieferanten grundsätzlich zu nennen ist. imageBROKER ist berechtigt, eine Bildveröffentlichung ohne Urheberbezeichnung zu gestatten, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist oder dies in der Branche üblich ist.

Der Bildlieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Bildveröffentlichung zusätzlich mit einem Hinweis auf imageBROKER und / oder einen Vertriebspartner versehen wird.

6.3 Ansprüche wegen fehlender Urhebernennung

In jedem Falle sieht der Bildlieferant davon ab, Ansprüche wegen fehlender Urhebernennung gegen imageBROKER oder Dritte, die mit Einwilligung von imageBROKER gehandelt haben, zu erheben.

imageBROKER kann jedoch im Rahmen der Rechtsverfolgung bei rechtswidriger Nutzung durch Dritte gegen diese Ansprüche wegen fehlender Urhebernennung geltend machen.

7. Einzelheiten zur Vertragsdurchführung

7.1 Webbasierter Geschäftsablauf

Der gesamte Geschäftsablauf von imageBROKER ist webbasiert. Die detaillierten technischen und organisatorischen Regelungen der Zusammenarbeit werden dem Bildlieferanten auf der imageBROKER-Website bekannt gegeben. Dort kann der Bildlieferant auch viele Einstellungen z.B. hinsichtlich der Wahl des Lizenzmodells vornehmen.

7.2 Recht der freien Auswahl

imageBROKER und die Vertriebspartner haben ein freies Auswahlrecht am Bildmaterial. imageBROKER behält sich vor, einzelne oder alle Bilder einer Lieferung abzulehnen. Zu jedem abgelehnten Bild erhält der Bildlieferant eine Kurzbegründung. Diese ist in der Online-Hilfe ausführlich erklärt. Eine darüber hinaus gehende Erklärung kann aus Zeitgründen nicht erfolgen.

7.3 Löschung von Bildern durch imageBROKER

imageBROKER ist berechtigt, jederzeit und nach eigenem Ermessen Bildmaterial aus dem Vertrieb zu nehmen und aus der eigenen Datenbank und dem Benutzer-Account des Bildlieferanten zu löschen, sowie bei Vertriebspartnern löschen zu lassen. Dies kann z.B. aus rechtlichen Gründen geschehen oder weil ein Bild übersehene technische Mängel hat.

In entsprechender Anwendung von Punkt 10.8 bleiben Dritten gegenüber eingeräumte Nutzungsrechte auch nach der Löschung von Bildern bestehen.

7.4 Model- und Property-Release

Der Bildlieferant stellt imageBROKER digitale Kopien von Model- und Property-Release (MRs und PRs) zur Verfügung. Diese Release sind rechtsverbindliche Freigabeerklärungen, die alle Nutzungen weltweit umfassen. Die Release werden vertraulich behandelt und sind nur Mitarbeitern von imageBROKER und der Vertriebspartner zugänglich. Interessierten Kunden können sie auf Anfrage gezeigt werden.

7.5 Kein Anspruch auf Belegexemplare

Der Bildlieferant hat keinen Anspruch auf ein Belegexemplar von Veröffentlichungen seiner Bilder.

7.6 Verfügbarkeit der Website

imageBROKER ist nicht verpflichtet, eine 7 Tage/24h Verfügbarkeit der imageBROKER-Website zu gewährleisten. Die imageBROKER-Website hat eine Verfügbarkeit von durchschnittlich 95% bezogen auf 7 Tage/24h im Monat. Etwaige Zugangsprobleme wird der Bildlieferant imageBROKER auf einem anderen Kommunikationsweg mitteilen.

7.7 Änderung der Website

imageBROKER ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die imageBROKER-Website zu ändern, zu ergänzen oder als Kommunikationsmedium durch ein anderes nach Mitteilung an den Bildlieferanten zu ersetzen.

7.8 Keine Haftung bei Datenverlust

imageBROKER haftet nicht bei Datenverlust oder Beschädigung von Bildern. Der Bildlieferant hat selbst für ein sicheres Backup seiner Bilder und sonstigen Daten wie z.B. die von imageBROKER erzeugten Sales Reports zu sorgen.

7.9 Keine Rücksendung von Datenträgern

Wenn Bildlieferanten Datenträger senden, ist imageBROKER nicht verpflichtet, diese zurückzusenden.

8. Gegenseitige Freistellung und vertragliche Nebenpflichten

8.1 Freistellungsverpflichtung von imageBROKER

imageBROKER verpflichtet sich, den Bildlieferanten sowie seine Mitarbeiter von etwaigen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen freizustellen, die Diesen im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren oder Handlungen auf Grund einer Verletzung der Verpflichtungen oder Zusicherungen seitens imageBROKER in diesem Vertrag entstehen oder entstanden sind. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus.

8.2 Freistellungsverpflichtung des Bildlieferanten

Der Bildlieferant verpflichtet sich, imageBROKER, seine Mitarbeiter und seine Vertriebspartner von etwaigen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen freizustellen, die Diesen im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren oder Handlungen auf Grund einer Verletzung der Verpflichtungen oder Zusicherungen seitens des Bildlieferanten in diesem Vertrag entstehen oder entstanden sind. Vorstehendes gilt insbesondere auch im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter sowie im Falle der irreführenden Kennzeichnung des eingelieferten Bildmaterials. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus.

8.3 Vertragliche Nebenpflichten

Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass sich aus diesem Vertrag auch vertragliche Nebenpflichten der gegenseitigen Rücksichtnahme und Fürsorge ergeben. Diese umfassen insbesondere:

- die Verschwiegenheitspflicht über Interna, worunter insbesondere auch Kunden und Vertriebspartner von imageBROKER sowie Details über Bildverkäufe fallen.
- die Pflicht des Bildlieferanten, wegen Fragen bzgl. des Vertriebs von imageBROKER-Bildern immer zuerst imageBROKER zu kontaktieren.
- die Pflicht des Bildlieferanten, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei Verstößen steht der jeweils anderen Partei das Recht auf Erfüllung bzw. Unterlassung, Schadenersatz und das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

9. Vertragsaktualisierungen

9.1 Ermöglichung von Vertragsaktualisierungen

imageBROKER behält sich vor, diesen Vertrag zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen werden dem Bildlieferanten spätestens 45 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf der imageBROKER Website unter dem Punkt „Unsere aktuellen Neuigkeiten“ und per E-Mail mitgeteilt.

Nach Bekanntgabe der Änderungen hat der Bildlieferant das Recht, innerhalb einer Frist von 45 Tagen in Schriftform zu widersprechen. Hierzu ist die Übersendung eines unterschriebenen Dokuments per Post in Papierform oder gescannt als PDF per E-Mail nötig. Bei Widerspruch wird imageBROKER keine weiteren Bilder des Bildlieferanten mehr akzeptieren. Wenn der Bildlieferant von diesem Widerspruchsrecht nicht Gebrauch macht, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Die Änderungen werden dann zum Bestandteil des Vertrages. Auf diese Genehmigungswirkung wird imageBROKER in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

9.2 Gründe für Vertragsaktualisierungen

Solche Aktualisierungen können z.B. durch Änderungen der Gesetzeslage oder durch aufgetretene Auslegungszweifel notwendig werden. Der Grund für eine Aktualisierung der Vertragsbedingungen kann auch eine Veränderung der Marktverhältnisse sein. Eine solche Aktualisierung dient lediglich der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit von imageBROKER. Dies gilt insbesondere für die Einführung neuer Honorarsätze.

10. Laufzeit, Kündigung und Vertragsende

10.1 Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Hierzu ist die Übersendung eines unterschriebenen Dokuments per Post in Papierform oder gescannt als PDF per E-Mail nötig. Die Kündigung wird zum Ende des übernächsten Kalenderjahres wirksam.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gelten die gleichen Formerfordernisse wie bei der ordentlichen Kündigung. Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder gegen eine der wesentlichen Vertragspflichten verstoßen hat bzw. eine der wesentlichen Zusicherungen bzw. Garantien dieser Vereinbarung nicht einhält und ein entsprechender Verstoß nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die andere

Partei behoben wird. Hierzu ist die Übersendung eines unterschriebenen Dokuments per Post in Papierform oder gescannt als PDF per E-Mail nötig.

10.3 Zugang der Kündigung

Den Zugang der Kündigung wird imageBROKER per E-Mail bestätigen. Ab Zugang der Kündigung wird imageBROKER keine Bilder des Bildlieferanten mehr akzeptieren.

10.4 Vertragsende und Löschung von Bildern Mit Wirksamwerden der Kündigung endet der Vertrag. Bei Vertragsende wird imageBROKER alle Bilder des Bildlieferanten von der imageBROKER-Website entfernen.

10.5 Einstellung der Vermarktung und Löschung von Bildern bei Vertriebspartnern

Rechtzeitig vor Vertragsende wird imageBROKER die Vertriebspartner über das Ende der Verwertungsbefugnis in Kenntnis setzen und diese auffordern, die Vermarktung des Bildmaterials des Bildlieferanten rechtzeitig einzustellen. Soweit Vertriebspartner Bilddaten erhalten haben, werden Sie aufgefordert, diese rechtzeitig zu löschen. Bei einer außerordentlichen Kündigung kann es bis zu 180 Tage nach Vertragsende dauern, bis alle Bilder bei den Vertriebspartnern gelöscht sind. imageBROKER haftet in keinem Fall auf Grund einer nicht rechtzeitig erfolgten Löschung von Bildern bei den Vertriebspartnern.

10.6 Kein Anspruch auf Übertragung von Bilddaten

Ein Anspruch auf Übertragung digitaler Bilddaten bei Vertragsende besteht nicht.

10.7 Kein Login nach Vertragsende

Ein Login in die imageBROKER-Website für den Bildlieferanten ist nach Vertragsende nicht mehr möglich.

10.8 Dritten gegenüber eingeräumte Nutzungsrechte bleiben bestehen

Nach Vertragsende werden imageBROKER und seine Vertriebspartner keine Nutzungsrechte an Endkunden mehr vergeben mit Ausnahme von Bildern, die von Endkunden schon vor Vertragsende herunter geladen wurden.

Alle von imageBROKER oder den Vertriebspartnern an Dritte eingeräumten Nutzungsrechte bleiben unberührt, auch wenn die Nutzungsrechte an einzelnen Werken gegebenenfalls erst nach Vertragsbeendigung oder darüber hinaus eingeräumt wurden. Dies beinhaltet insbesondere auch Neuauflagen.

10.9 Keine vereinbarungswidrigen Nutzungen nach Vertragsende

Der Bildlieferant sichert zu, dass er oder die Rechtsinhaber auch nach Vertragsende keine Nutzungen erlauben, die mit vorher vergebenen Nutzungen durch imageBROKER und seine Vertriebspartner in Konflikt stehen. Dies gilt insbesondere für vergebene exklusive Nutzungen.

10.10 Weitere Auszahlung eingehender Honorarzahungen nach Vertragsende

Nach Vertragsende eingehende Nutzungshonorare werden weiterhin vertragsgemäß ausbezahlt.

10.11 Endgültige Löschung der Konten

Wenn nach Beendigung des Vertrages für 24 aufeinander folgende Monate keine Honorarzahungen für den Bildlieferanten bei imageBROKER eingegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft keine Honorarzahungen mehr eingehen. Bestehende Konten des Bildlieferanten werden dann endgültig gelöscht. Honorarforderungen des Bildlieferanten gegenüber imageBROKER können nach diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Bildlieferanten geltender Einheitsvertrag

Dieser Vertrag gilt für alle Konten des Bildlieferanten und ersetzt eventuell bestehende Verträge.

11.2 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Einhaltung der Schriftform die Übersendung eines unterschriebenen Papierdokuments als Brief oder PDF nötig ist.

11.3 Vereinbarung deutschen Rechts und des Gerichtsstandes München

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beiderseitige Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, bleibt dieser Vertrag im übrigen davon unberührt. An Stelle der entsprechenden Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.